

**Amtsgericht Leipzig weist geltend gemachte außergerichtliche  
Rechtsverfolgungskosten der Inkassoanwälte der GEMA zurück  
(Urteilszustellung am 5.1.2015 Amtsgericht Leipzig Az.: 104 C 7558/14)**

Der Allgemeine Unternehmerverband Görlitz und Umgebung Gewerbeverein 1830 e.V. (im Folgendem: AUV) wehrte sich in dem Rechtsstreit dagegen, dass die GEMA für die außergerichtliche Inkasso-Beauftragung der Kanzlei Wirsing, Hass, Zoller Rechtsanwälte Partnerschaft mbH, München, als sogenannten Verzugsschaden die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz errechnete und angeblich von ihr an ihre Inkassoanwälte zu zahlende Anwaltsvergütung in Höhe von 70,20 € geltend machte. Der AUV verwies u.a. darauf, dass bei der Beauftragung mit Masseninkassofällen in aller Regel zwischen Mandant (GEMA) und Anwalt (Kanzlei Wirsing pp) eine Sonderhonorarvereinbarung getroffen werde, die in besonderen Fällen – nach Auffassung des AUV – rechtswidrig sogar eine unzulässige Erfolgsbeteiligung der Anwälte in der Form beinhalte, dass der Inkassoanwalt berechtigt sei, die sog. gesetzliche Vergütung (nach dem RVG) bei dem Schuldner durchzusetzen, der Mandant (GEMA) aber seinen Inkassoanwälten nicht das gesetzliche Honorar, sondern eine geringere Vergütung (i.d.R. eine geringe Fallpauschale) schulde. Der AUV errechnete in dem Prozess, dass bei einer derartigen Vergütungsregelung und geschätzten tausenden von Inkassofällen jährlich die Inkassokanzlei einen 6 bis 7 – stelligen unberechtigten Vergütungsvorteil zu Lasten der Inanspruchgenommenen erwirtschaftete. Bezüglich dieses Vorhaltes verwies der Vorstand der GEMA außergerichtlich auf ihre Inkassoanwälte. Die Inkassoanwälte trugen im Prozess für die GEMA in dem o.g. Prozess vor, es gäbe keine derartige Sondervergütungsvereinbarung, daher habe die GEMA einen Anspruch gegen den GEMA-Gebührenschnldner in Höhe der (hohen) gesetzlichen Anwaltsgebühren. Das Amtsgericht Leipzig bestätigte die Auffassung des AUV, dass die GEMA „beweisfällig „ bezüglich einer solchen Vergütungsabsprache geblieben sei , und das pauschale Bestreiten hierzu nicht ausreiche. Eine derartige Sondervergütungsvereinbarung liege vielmehr nahe, da die GEMA bei der Kanzlei Wirsing, Hass, Zoller und Partner eine Vielzahl von Fällen abwickeln lasse. Die Berufung gegen das Urteil ließ das Gericht nicht zu.

Wenn andere Gerichte diesem Urteil nun folgen, müssten Inkassoanwälte bei der Eintreibung ihrer Vergütung als Bestandteil eines Verzugsschadens ihrer Auftraggeber ihre schriftliche Vergütungsabsprache im Prozess offen legen, um den tatsächlich entstandenen Schaden (in Form der Vergütungsverpflichtung ihrer Mandanten) nachzuweisen. Einer etwaigen Täuschung der Inkassoschnldner bzgl. der Verzugsschadenshöhe in Form der (angeblich gesetzlichen) Anwaltsvergütung sowie einer unzulässigen Vereinbarung einer etwaig erfolgsabhängigen Vergütung würde damit - endlich - wirksam begegnet.

Das Urteil ist über die Pressestelle des Amtsgerichtes Leipzig, 04174 Leipzig unter Verweis auf das Aktenzeichen 104 C 7558/14 gegen eine geringe Kostenpauschale einholbar.

**Mitgeteilt durch :** Ass. jur. C. Reichardt, stellv. Vorsitzender des Allgemeinen Unternehmerverbandes Görlitz und Umgebung Gewerbeverein 1830 e.V.